Gemeinde Waldstetten Ostalbkreis

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Waldstetten vom 25.05.1991 (§§ 3, 5, 8, 11 und 13)

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Waldstetten und dient der ganzen Bevölkerung zur Gesundung, Erholung, Entspannung und Pflege des Schwimmsports.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Baderäumen und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung einer Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Schulen, Vereine usw.) ist der Übungsleiter bzw. Lehrer für die Erhaltung der Haus- und Badeverordnung verantwortlich.

§ 2 Verwaltung

- (1) Das Hallenbad wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtung obliegt diesem.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Bademeisters, der dem Badepersonal gegenüber die Stellung eines Hausmeisters hat. Über besondere Vorkenntnisse und Mängel an technischen Einrichtungen hat er das Bürgermeisteramt unverzüglich zu unterrichten. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Zugangs zum Bad zu sorgen. Die Bedienung der Wasseraufbereitungsauflagen hat ausschließlich durch ihn zu erfolgen.
- (3) Aufsichtsorgane der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zum Bad jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 3 Badegäste

- (1) Als Badegast ist grundsätzlich jedermann zugelassen. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, mit Anstoß erregenden Krankheiten.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Geistigbehinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begeleitperson gestattet.
- (3) Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (4) Über Sonderveranstaltungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts eine Eintrittskarte, die übertragbar ist. Die einzelne Karte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehnerkarte ist sechs Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig.
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verloren gegangene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet. Die Preise sind dem Aushang ersichtlich und öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher vom Bademeister gesperrt werden.
- (2) Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben, Zehnerkarten nicht mehr angenommen.

- (1) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Eingänge gestattet. Der Weg von der Umkleidekabine zu den Duschräumen, diese selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen (Ausnahme: Badeschuhe) betreten werden. Der Zutritt und Aufenthalt der Badegäste sind auf die hierfür vorgesehenen und dem jeweiligen Badebetrieb dienenden Räume und Anlagen beschränkt.
- (2) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen für regelmäßige Badezeiten wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt. Im Übrigen ist der Besuch des Hallenbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Bademeister gestattet.
- (3) Die Vereine und die Schulen sind verpflichtete verantwortliche Übungsleiter namhaft zu machen. Zu den Übungszeiten tragen die Vereine und Schulen die volle Verantwortung für ihre Übungsteilnehmer. Insbesondere haften sie für Sachbeschädigung und Unfälle aller Art. Bei Veranstaltungen der Schule und der Vereine übernehmen diese jeweils die volle Haftung.

§ 7 Benutzung der Umkleideräume

- (1) Der Badegast hat sich in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und anzukleiden und den ihm zugewiesenen Kleiderschrank nach der Kleiderabgabe abzuschließen. Der Schlüssel ist sicher aufzubewahren. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.
- (2) Schulklassen und Jugendliche bis zu 15 Jahren können in die Sammelumkleideräume verwiesen werden.

§ 8 <u>Badekleidung</u>

- (1) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Bademeister.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benützt werden. Badebekleidung darf im Schwimmbecken werden ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§ 9 Badeeinrichtungen

- (1) Die Badeeinrichtung und Baulichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Schadenersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Bei Verunreinigungen wird ein festgesetztes Reinigungsentgelt erhoben.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den ganzen Körper mit Seife gründlich zu waschen. Es ist darauf zu achten, dass Seifenreste am Körper und an der Badekleidung vor Benutzung des Schwimmbeckens ganz abgewaschen und entfernt werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Es ist nicht gestattet sich zu rasieren. Es dürfen keine zerbrechlichen Glasbehälter mitgebracht werden.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Es ist dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondre des Badewassers muss vermieden werden.

§ 11 <u>Verhalten im Bad</u>

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- (2) Die Benutzung der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr und ist zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist dann unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Startblöcke ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwider läuft. Nicht gestattet sind insbesondere Lärmen, Singen, Pfeifen, Rauchen,

Ausspucken, Wegwerfen von Gegenstände und Benutzung von Tonwiedergaben.

(4) Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
- b) vom längsseitigen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
- c) in der Schwimmhalle zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- f) Schwimmflossen, Taucherbrillen mit Schnorcheln, Spielbälle und ähnliches, ausgenommen bei schulischen Veranstaltungen, zu verwenden.

§ 12 Beschwerden und Wünsche der Badegäste

Beschwerden und Wünsche nehmen der Bademeister und die Badeverwaltung entgegen.

§ 13 Betriebshaftung, Fundgegenstände

- (1) Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sachoder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (4) Nicht abgeholte Kleidungsstücke, Geldbeträge und Wertsachen werden nach Ablauf von 2 Monaten seit dem Verwahrungstag als Fundsachen behandelt.

Aufsicht

- (1) Der Bademeister hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen; seinen Anordnungen ist uneingeschränkt folge zu leisten.
- (2) Der Bademeister kann Badegäste aus der Halle verweisen, wenn sie Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden; andere Badegäste belästigen, die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen. Bezahlte Eintrittsgelder oder andere Entgelte werden nicht erstattet. Im Übrigen ist Schadenersatz zu leisten.
- (3) Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Wer sich den Anordnungen des Bademeisters widersetzt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.

§ 22 <u>Inkrafttreten</u>

(1) Diese Badeordnung tritt mit Eröffnung des Hallenbades Waldstetten in Kraft.

Waldstetten, den 16.05.1991

B a r t h , Bürgermeister